



Reglement über die Benützung des Saales im Gemeindehaus

Gültig ab 1. Juni 2019

1. Priorität

Bei der Benützung des Saales besteht bei gleichzeitiger Anmeldung folgende Priorität:

1. Politische Gemeinde Felben-Wellhausen
2. Schulgemeinde Felben-Wellhausen
3. Evangelische Kirchgemeinde Felben
4. Bürgergemeinde Felben-Wellhausen
5. Vereine mit Sitz in Felben-Wellhausen
6. Dritte in der Reihenfolge der Anmeldung

Gegenüber Dauerbenützern haben Gemeindeversammlungen nach Ziff. 1 - 4 Vorrang. Der Saal wird nicht an auswärtige Privatpersonen vermietet.

2. Gesuche um Benützung

1 Gesuche um Benützung des Saales sind 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich der Gemeindeverwaltung unter Angabe von Datum, gewünschter Benützungsdauer, Veranstaltungsart und evtl. Führung einer Festwirtschaft einzureichen. Hierzu ist das bei der Gemeindeverwaltung erhältliche Formular zu verwenden.

2 Die Gemeinde orientiert den Hauswart über die erteilten Bewilligungen.

3 Mit der Unterzeichnung des Gesuchs werden die Bestimmungen dieses Reglementes und der Gebührenordnung anerkannt.

4 Bei Führung einer Festwirtschaft sind die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes zu beachten.

5 Im ganzen Gebäude ist das Rauchen strikte verboten.

3. Gebühren

1 Die Benützung des Saales ist für die Schul-, Kirch- und Bürgergemeinden sowie alle Mitglieder der Vereinigten Vereine sowie die Senetz kostenlos.

2 Bei Benützung durch Dritte kommt die Gebührenordnung zur Anwendung. Die Benützungsgebühren werden im Anhang geregelt.

3 Über die Gebühren bei Dauernutzungen entscheidet der Gemeinderat.

4. Haftung

Die Benutzer sind zu sorgfältigem Umgang mit den Gebäuden und dem Inventar verpflichtet. Das Betreten des Saales mit spitzen Absätzen ist verboten. Für alle entstehenden Schäden und Verluste haftet der Veranstalter. Notwendige Reparaturen werden durch den Hauswart auf Kosten der Veranstalter veranlasst.

5. Einrichten und Reinigung

1 Nach Erhalt der Bewilligung hat der Veranstalter mindestens 8 Tage vor dem Anlass mit dem Hauswart Verbindung aufzunehmen.

2 Das Einrichten des Saales, die Reinigung und die Aufräumarbeiten sind, ausgenommen bei Gemeindeversammlungen nach Art. 1, Ziff. 1 - 4, Sache des Veranstalters. Dabei sind die Weisungen des Hauswarts zu befolgen. Hauswartgeräte dürfen nur mit seiner Zustimmung verwendet werden. Für die Mehrarbeit des Hauswarts wird dem Veranstalter eine Pauschale in Rechnung gestellt.

3 Eine allenfalls notwendige Nachreinigung durch den Hauswart oder andere aufwändige Arbeiten im Zusammenhang mit einem Anlass werden dem Veranstalter nach dem Stundenansatz der Politischen Gemeinde verrechnet.

6. Ordnung und Aufsicht

1 Der Saal ist nach Ende der Veranstaltung und nach Abschluss der Aufräumarbeiten durch den Hauswart abzunehmen. Dabei wird der Saal, das Mobiliar und Inventar auf Schäden und Vollständigkeit geprüft.

2 Der Veranstalter ist verpflichtet, während Veranstaltungen Ordnungs- und Aufsichtspersonal zu stellen. Er sorgt auch für eine geordnete Parkierung der Fahrzeuge nach dem Parkplatzkonzept und die Freihaltung der Zu- und Wegfahrt zum Feuerwehrdepot.

3 Spezialvorkehrungen, wie das Anbringen von Dekorationen usw. müssen mit dem Hauswart vorher abgesprochen werden.

7. Technische Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur vom Hauswart oder von ihm beauftragten Personen bedient werden.

8. Zusätzliche Auflagen

Der Gemeinderat ist befugt, den Veranstaltern für die Benützung soweit nötig allfällige zusätzliche Auflagen zu machen.

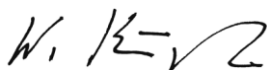
9. Inkrafttreten

Dieses Reglement mit Anhang tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Juni 2019 in Kraft.

Politische Gemeinde Felben-Wellhausen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin



Werner Künzler



Alexandra Wyrachtiger

Gebühren (gültig ab 1. Juni 2019)

1. Nutzungsgebühren

Für Vereine und Körperschaften nach Art. 3 des Reglements
über die Benützung des Saales im Gemeindehaus kostenlos

für Dritte, ortsfremde Vereine und Körperschaften Fr. 400.--

- mit Wirtschaftsbetrieb, pro Tag

- ohne Wirtschaftsbetrieb, pro Tag Fr. 200.--

2. Hauswartkosten

Pauschalgebühr Hauswart pro Veranstaltung Fr. 100.--

- mit Wirtschaftsbetrieb

- ohne Wirtschaftsbetrieb Fr. 60.--

Hauswarts- und Reinigungskosten gemäss Art. 5 Abs. 3 zusätzlich nach dem Stundenansatz
der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen.